Kindertages-einrichtungen

der Stadt Bad Herrenalb

Kinderhaus Regenbogen - Bad Herrenalb

Kindergarten Fuchsbau - Rotensol

Kindergarten Bernbach

Kindergarten Sonnenschein - Neusatz

Stadt Bad Herrenalb
Landkreis Calw

Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Bad Herrenalb

Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Bad Herrenalb

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend:

§ 1
Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.
Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§ 2
Aufnahme

1. In die Einrichtung werden Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in Krippen, Horten und in Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder aufgenommen, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.
   Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit der Stadt Bad Herrenalb.
   Kinder unter drei Jahren werden grundsätzlich in der Kleinkindgruppe betreut und können zur Eingewöhnung frühestens sechs Wochen vor Erreichen des dritten Lebensjahres in einen Regelkindergarten aufgenommen werden.

2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen als auch den Bedürfnissen der nicht behinderten Kinder innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der von der Stadt Bad Herrenalb erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.

4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 3 vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.
   Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.

5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens und es Aufnahmevertrages (Anhang 4 und 5) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang 3).

6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

7. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3
Abmeldung / Kündigung

1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.

2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Kindergartenträger ist vom Schuleintritt rechtzeitig zu informieren.

3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende insbesondere dann schriftlich kündigen,
   a) wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
   b) wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachteten,
   c) wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde
   d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

   Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 4
Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien.

2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.

4. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließzeiten (§ 5 Abs. 2) geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeiten ist durch das Personal nicht gewährleistet.

5. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach Öffnung der Einrichtung, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5
Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden vom Träger der Einrichtungen nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

2. Zusätzliche Schließungstage könne sich für die Einrichtungen oder einzelne Gruppen insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben:
   - Krankheit
   - Behördlicher Anordnung
   - Verpflichtung zur Fortbildung
   - Fachkräftemangel
   - Betriebliche Mängel.

   Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

   Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6
Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Der Beitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen bei einem gleich hohen Jahresgesamtbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.

Der monatliche Beitrag beträgt für

Verlängerte Öffnungszeiten	
Kinder unter 18 Jahren	**2013/2014**
1	**110 €**
2	**80 €**
3	**60 €**
4	**20 €**

Ganztagesbetreuung	
Kinder unter 18 Jahren	**2013/2014**
1	**200 €**
2	**150 €**
3	**120 €**
4	**50 €**

U3/Kinderkrippen verlängerte Öffnungszeiten	
Kinder unter 18 Jahren	**2013/2014**
1	**180 €**
2	**150 €**
3	**120 €**
4	**50 €**

U3/Kinderkrippen Ganztagesbetreuung	
Kinder unter 18 Jahren	**2013/2014**
1	**260 €**
2	**230 €**
3	**190 €**
4	**90 €**

Eine Änderung des Elternbeitrags, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem, bleibt dem Träger vorbehalten.

2. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

3. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtungen und ist deshalb auch während der Ferien der Einrichtungen, bei vorübergehender Schließung (§ 5 Nr. 2), bei längerem, Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen (Anhang 8). Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtungen beginnen. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.

§ 7
Versicherung

1. Die Kinder sind nach derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Unfall versichert (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch)
   a) auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
   b) während des Aufenthalts in der Einrichtung,
   c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.: Anhang 11).

   Für Kinder ab dem 7.Lebensjahr wird den Eltern empfohlen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechselung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen und Fahrräder etc. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8
Regelung in Krankheitsfällen

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist da Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

2. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in Anhang 14.

3. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt insbesondere, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
   - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
   - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meninggokokken-Infektion, ansteckende Borkenflechten und Hepatitis,
   - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
   - es vor Vollendung des 6.Lebensjahres an einer infektiösen Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

4. Ausscheider von Cholera-, Diphterie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus-, und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

5. Zur Wiederaufnahme des Kindes nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie -, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 34 Abs. 1 IfSG vorzulegen (Anlage 14).

6. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

§ 9
Aufsicht

1. Während der vereinbarten Betreuungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

2. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anhang 10), ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Soll das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson (Anhang 9) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

3. Die Aufsichtspflicht des Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person.

4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

5. Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

6. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 10
Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die in Anhang 1 angeschlossenen Richtlinien).

§ 11
Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personen-sorgeberechtigten vorliegt.

3. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (Anhang 12) abzugeben.

4. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (Anhang 13).

§ 12
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2013 in Kraft. Gleichzeitig verlieren vorhergehende Regelungen zur Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Bad Herrenalb ihre Gültigkeit.

Bad Herrenalb, 27.02.2013

Norbert Mai
Bürgermeister

Elternbeirat (Anhang 1)

Auszug aus dem Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg i.d.F.v. 14.02.2006 (GBl. Seite 30) Der § 5 lautet:

(1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.

(2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

Näheres ergibt sich aus den folgenden Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirates. Richtlinien des Sozialministeriums über die Bildung und die Aufgabe der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes vom 11.12.2000 (GABl. Seite 231).

1. Allgemeines

1.1. Nach §5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.

1.2. Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.

1.2. Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

2.1. Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.

2.2. Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.

2.3. Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.

2.4. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

2.5. Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

2.6. Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

3.1. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.

3.2. Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere

3.2.1. das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,

3.2.2. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,

3.2.3. sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und

3.2.4. das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Kindergarten

4.1. Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.

4.2. Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzungen des Elternbeirats

5.1. Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

5.2. Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

5.3. Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

6.1. Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

6.2. Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.

6.3. Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.

6.4. Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind ab 1. Januar 2011 anzuwenden.

Richtlinien des Sozialministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes (Anhang 2)

1. Allgemeines

1.1. Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Ein Kind darf nicht angenommen werden, wenn die Eltern (Sorgeberechtigten) die ärztliche Untersuchung verweigern.

1.2. Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch des Kindergartens gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.

1.3. Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere erstrecken auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens.

1.4. Ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinien sind auch die Untersuchungen von Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (U 7 und 8 im Sinne der Kinder-Richtlinien in der Neufassung vom 26. April 1976 - Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976 mit Änderung vom 31. Oktober 1979, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 22a vom 1. Februar 1980) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung des zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I, S.1770).
Ist das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten nicht älter als dreieinhalb Jahre, ist die U 7 (Untersuchung im 21. bis 24. Lebensmonat) als ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinien maßgeblich. Die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der U8 (Untersuchung im 42. bis 48. Lebensmonat) sollen die Eltern (Sorgeberechtigten) dem Kindergartenträger spätestens 12 Monate nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten vorlegen.

1.5. Hat das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten den 42. Lebensmonat vollendet, ist die U 8 als ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinien maßgeblich.

1.6. Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt worden sein.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

2.1. Bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten haben die Eltern (Sorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens sprechen.

2.2. Nr. 2.1 gilt nicht, wenn der Träger des Kindergartens die ärztliche Untersuchung selbst durchführen lässt (vgl. Nr. 3.2).

2.3. Für die ärztliche Bescheinigung ist der vorgeschriebene Vordruck zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers des Kindergartens

3.1. Der Träger des Kindergartens hat darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht wird. Im Falle der Nr. 1.4 Abs. 2 soll er die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über das Ergebnis der U 8 überwachen.

3.2. Der Träger kann die ärztliche Untersuchung der Kinder durch einen beauftragten Arzt selbst durchführen lassen, wenn die Eltern (Sorgeberechtigten) zuvor zugestimmt haben und mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an den Träger einverstanden sind. In diesen Fällen kann die Untersuchung abweichend von Nr. 1.1 Satz 1 innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt werden. Es genügt, wenn das Untersuchungsergebnis die Angaben im vorgeschriebenen Vordruck (siehe Nr. 2.3) enthält.

4. Ergänzende Bestimmungen

4.1. Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Mängel wahr, fordern sie die Eltern (Sorgeberechtigten) auf, das Kind einem Arzt oder dem Gesundheitsamt vorzustellen. Kommen die Eltern (Sorgeberechtigten) nach wiederholten Hinweisen der Aufforderung nicht nach, ist gemäß § 124 Abs. 2. BSHG das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.*

*) Im Zuge der Neuordnung des Behindertenrechts im Sozialgesetzbuch IX wurde § 124 BSHG gestrichen. Die Nachfolgeregelung befindet sich in § 61 SGB IX. Nach dieser Bestimmung haben Erzieher(innen), die bei Ausübung ihres Berufs Behinderungen wahrnehmen, die Personensorgeberechtigten auf die Behinderung und auf die Beratungsangebote des § 60 SGB IX hinzuweisen. Eine Meldepflicht an das Gesundheitsamt ist nicht mehr vorgesehen. Die Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes werden bei Gelegenheit entsprechend angepasst.

4.2. Tritt eine übertragbare Krankheit oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht auf, sind die Abschnitte I und II des ersten Teils und der zweite Teil des Schulseuchenerlasses vom 11. November 1965 (GABl. S. 561) zu beachten.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind vom 1. Januar 2009 an anzuwenden.

Wir bitten, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung erst bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten - also nach Vollendung des 3. Lebensjahres - zu verlangen.

bad herrenalb

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung (Anhang 3)

Das Kind

Name, Vorname Geburtsdatum

Anschrift

wurde am

Datum

von mir auf Grund des § 4 Kindergartengesetz und der dazu ergangenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch des Kindergartens bestehen, soweit sich nach Durchführung der U 7 / U 8 erkennen lässt, - keine - Bedenken.

Das Untersuchungsergebnis ist den Sorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum Unterschrift und Stempel des Arztes

Hinweis für den untersuchenden Arzt

Nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes muss jedes Kind, bevor es in den Kindergarten aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchungen gelten auch die Untersuchungen von Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (bei Kindern vor Vollendung des 42. Lebensmonats die U 7, bei Kindern nach Vollendung des 42. Lebensmonats die U 8) nach § 181 Abs.1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes.

Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U 7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten zurückliegen. Ist bei einem Kind, das in den Kindergarten aufgenommen werden soll, innerhalb dieses Zeitraums bereits die ärztliche Früherkennungsuntersuchung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durchgeführt worden, ist eine ärztliche Untersuchung auf Grund des Kindergartengesetzes nicht mehr erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn die ärztliche Bescheinigung auf Grund des vorliegenden Untersuchungsergebnisses ausgestellt wird. Die ärztliche Bescheinigung wird dem Arzt von den Sorgeberechtigten des Kindes zur Ausfüllung übergeben.

Auch für Kinder, die bereits älter als vier Jahre sind, ist die ärztliche Untersuchung auf Empfehlung der Landesärztekammer entsprechend dem Untersuchungsheft für Kinder nach U 8 (Untersuchung im dreieinhalbten bis vierten Lebensjahr) durchzuführen.

Die **U 7** erstreckt sich		auf	Die **U 8** erstreckt sich auf	
a)	erfragte Befunde		a)	erfragte Befunde
b)	erhobene Befunde	wie	b)	erhobene Befunde wie
1.	Körpermaße		1.	Körpermaße
2.	Haut		2.	Haut
3.	Brustorgane		3.	Brustorgane
4.	Bauchorgane		4.	Bauchorgane
5.	Geschlechtsorgane		5.	Geschlechtsorgane
6.	Skelettsystem		6.	Harn
7.	Sinnesorgane		7.	Skelettsystem
8.	Motorik und Nervensystem		8. 9.	Sinnesorgane Motorik und Nervensystem

bad herrenalb

Aufnahmebogen (Anhang 4)

Die Angabe der mit * gekennzeichneten Daten erfolgt freiwillig.

Aufnahme am

1) Angaben zum Kind

Name | Vorname

geb. am | in

Konfession | Staatsangehörigkeit | Geschlecht

Straße und Wohnort | Telefon

Hausarzt des Kindes

Anschrift | Telefon

Krankenkasse

2) Angaben zu den Personensorgeberechtigten

Name der **Mutter**

Beruf* | Konfession* | Staatsangehörigkeit*

Straße und Wohnort | Arbeitsstätte*

Name des **Vaters**

Beruf* | Konfession* | Staatsangehörigkeit*

Straße und Wohnort | Arbeitsstätte*

In Notfällen telefonisch zu erreichen: Name Telefon

Sonstige Angaben

3) Geschwister

Zur Familie gehörende Kinder unter 18 Jahren

Anzahl

Vorname geb. am

Vorname geb. am

Vorname geb. am

4) Überstandene Krankheiten (Zutreffendes bitte ankreuzen)

□ Masern □ Keuchhusten □ Diphterie □ übertragbare Kinderlähmung

□ Scharlach □ Mumps □ Röteln □ Windpocken

Sonstige Krankheiten / Auffälligkeiten

Allergien

5. Impfungen (jeweils Datum angeben)

Tetanus 1.Impfung 2. Impfung 3. Impfung 4. Impfung

Diphtherie

Sonstige Impfungen

Ort, Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)* Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

bad herrenalb

Aufnahmevertrag (Anhang 5)

Original für die Einrichtung

1. Der Träger nimmt ab _____ das Kind
Datum

_____
Name, Vorname geb. am

auf in seine Tageseinrichtung für Kinder

_____
Name der Einrichtung

2. Änderungen der Betreuungszeit und des Elternbeitrages bleiben dem Träger vorbehalten. Diese werden mit Ablauf des darauf folgenden Kalendermonats wirksam.

3. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, haben die Personensorgeberechtigten die Leiterin der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Die Personensorgeberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die pädagogisch tätige Mitarbeiterin das Kind in der Regel in den Räumen der Einrichtung übernimmt und am Ende der Betreuungszeit nach Hause entlässt. Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg von und zu der Einrichtung allein verantwortlich.

5. Die Personensorgeberechtigten wurden über die Konzeption der Einrichtung informiert. Für Ihr Kind gelten folgende Vereinbarungen:

5.1. Derzeitige Einrichtungs- und Betriebsform sowie Betreuungszeiten*

Einrichtungsform:

- □ Kindergarten
- □ Einrichtung mit Altersmischung
- □ Integrative Einrichtung
- □ Einrichtung der Kleinkindbetreuung
- □ Hort

Betriebsform:

- □ Halbtagsgruppe
- □ Regelgruppe
- □ Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten
- □ Ganztagsgruppe

Je nach Konzeption der Einrichtung können unterschiedliche Betreuungszeiten und -formen in einer Gruppe angeboten werden.

	vormittags		nachmittags	
Montag	von	bis	von	bis
Dienstag	von	bis	von	bis
Mittwoch	von	bis	von	bis
Donnerstag	von	bis	von	bis
Freitag	von	bis	von	bis

5.2. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag beträgt derzeit für jeden angefangenen _____
Betrag in €

Monat für Ihr Kind (12 Monate)

Zusätzlich werden erhoben: Essensgeld _____
Betrag in €

Sonstiges
_____
Betrag in €

Insgesamt
_____
Endbetrag in €

6. Die Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder und der Elternbrief wurden den Personensorgeberechtigten ausgehändigt und werden durch die nachfolgende Unterschrift in der jeweiligen Fassung als Vertragsbestandteil anerkannt.

Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) *	Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) *
Ort, Datum	Unterschrift des Trägers	Dienstsiegel

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrenntlebend oder unverheiratet sind. Die Einrichtung wird angewiesen, darauf zu achten.

bad herrenalb

Aufnahmevertrag (Anhang 5)

Duplikat für Ihre Unterlagen

1. Der Träger nimmt ab _____ das Kind
Datum

_____
Name, Vorname geb. am

auf in seine Tageseinrichtung für Kinder

_____
Name der Einrichtung

2. Änderungen der Betreuungszeit und des Elternbeitrages bleiben dem Träger vorbehalten. Diese werden mit Ablauf des darauffolgenden Kalendermonats wirksam.

3. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, haben die Personensorgeberechtigten die Leiterin der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Die Personensorgeberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die pädagogisch tätige Mitarbeiterin das Kind in der Regel in den Räumen der Einrichtung übernimmt und am Ende der Betreuungszeit nach Hause entlässt. Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg von und zu der Einrichtung allein verantwortlich.

5. Die Personensorgeberechtigten wurden über die Konzeption der Einrichtung informiert. Für Ihr Kind gelten folgende Vereinbarungen:

5.1. Derzeitige Einrichtungs- und Betriebsform sowie Betreuungszeiten*

Einrichtungsform:

- □ Kindergarten
- □ Einrichtung mit Altersmischung
- □ Integrative Einrichtung
- □ Einrichtung der Kleinkindbetreuung
- □ Hort

Betriebsform:

- □ Halbtagsgruppe
- □ Regelgruppe
- □ Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten
- □ Ganztagsgruppe

Je nach Konzeption der Einrichtung können unterschiedliche Betreuungszeiten und -formen in einer Gruppe angeboten werden.

vormittags			nachmittags	
Montag	von	bis	von	bis
Dienstag	von	bis	von	bis
Mittwoch	von	bis	von	bis
Donnerstag	von	bis	von	bis
Freitag	von	bis	von	bis

5.2. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag beträgt derzeit für jeden angefangenen _____

Betrag in €

Monat für Ihr Kind (12 Monate)

Zusätzlich werden erhoben: Essensgeld _____

Betrag in €

Sonstiges

_____

Betrag in €

Insgesamt

_____

Endbetrag in €

6. Die Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder und der Elternbrief wurden den Personensorgeberechtigten ausgehändigt und werden durch die nachfolgende Unterschrift in der jeweiligen Fassung als Vertragsbestandteil anerkannt.

Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) *	Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) *

Ort, Datum	Unterschrift des Trägers	Dienstsiegel

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrenntlebend oder unverheiratet sind. Die Einrichtung wird angewiesen, darauf zu achten.

bad herrenalb

Anmeldung zum Mittagessen im Kindergarten „Regenbogen“ (Anhang 6)

Hiermit melde ich meine/n Tochter/ Sohn verbindlich zum Mittagessen an.

Name/ Vorname des Kindes: _____

Gruppe: _____

Name des/ der Erziehungsberechtigten: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon: _____ Beginn der Zahlungspflicht: _____

Das Essengeld beträgt 50€/Monat

_____

Ort, Datum Unterschrift des/ der Erziehungsberechtigten

bad herrenalb

Abbuchungsermächtigung

Hiermit ermächtige/n ich/ wir die Stadt Bad Herrenalb widerruflich, die von mir/ uns zu bezahlenden Beträge zu Lasten meines/unseres Kontos abzubuchen.

Bank: _____

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Kontoinhaber: _____

Der Abrechnungszeitraum beträgt jeweils einen Monat und berücksichtigt schulfreie Tage und Feiertage. Die einzelnen Beträge werden von Ihrem Konto monatlich im Voraus abgebucht.

Im Falle einer kurzfristigen Erkrankung oder Fehlen des Kindes werden Elternentgelte nicht zurückerstattet. Die Kündigung oder jegliche Änderung bedarf der Schriftform bis zum 20ten des vorherigen Monats.

Ich verpflichte mich/ wir verpflichten uns, zu dem jeweiligen Abbuchungstermin für ein ausreichendes Guthaben auf dem Konto zu sorgen. Ist eine Abbuchung nicht möglich und liegen die Gründe dafür beim Zahlungspflichtigen, so hat er auch die anfallenden Gebühren zu tragen.

_____

Ort, Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Von der Stadt auszufüllen:

sachlich richtig	Anordnung	Datenerfassung
Datum Unterschrift	Datum Unterschrift	

bad herrenalb

Vereinbarung zur Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bei Schulanfängern für die Zeit vor dem Schuleintritt (Anhang 7)
Original für die Einrichtung

Ergänzend zum Aufnahmevertrag vom _____vereinbaren
Datum

_____
Name des Trägers der Einrichtung
sowie

_____
Name Personensorgeberechtigte(r)*

nach Maßgabe von Ziffer 1.1 der Ordnung für Tageseinrichtungen für Kinder folgendes:

1. Das Betreuungsverhältnis wird zu den im Aufnahmevertrag festgelegten Bedingungen bis zu dem Werktag fortgesetzt, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht, d.h. bis einschließlich zum Datum
2. Der Elternbeitrag ist bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in den der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht (Ziffer 3.2 der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder).
   Die Personensorgeberechtigten versichern, dass die Einzugsermächtigung

   vom_____(vgl. Anhang 8) nicht widerrufen wurde.
   Datum

3. Eine Kündigung dieser Zusatzvereinbarung ist für beide Seiten nur aus wichtigem Grund möglich.

Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*	Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Ort, Datum	Unterschrift des Trägers Dienstsiegel

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrenntlebend oder unverheiratet sind. Die Einrichtung wird angewiesen, darauf zu achten.
* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrenntlebend oder unverheiratet sind. Die Einrichtung wird angewiesen, darauf zu achten.

bad herrenalb

Vereinbarung zur Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bei Schulanfängern für die Zeit vor dem Schuleintritt (Anhang 7)
Duplikat für Ihre Unterlagen

Ergänzend zum Aufnahmevertrag vom _____vereinbaren
Datum

_____
Name des Trägers der Einrichtung
sowie

_____
Name Personensorgeberechtigte(r)*

nach Maßgabe von Ziffer 1.1 der Ordnung für Tageseinrichtungen für Kinder folgendes:

1. Das Betreuungsverhältnis wird zu den im Aufnahmevertrag festgelegten Bedingungen bis zu dem Werktag fortgesetzt, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht, d.h. bis einschließlich zum Datum
2. Der Elternbeitrag ist bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in den der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht (Ziffer 3.2 der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder).
   Die Personensorgeberechtigten versichern, dass die Einzugsermächtigung

   vom_____(vgl. Anhang 8) nicht widerrufen wurde.
   Datum

3. Eine Kündigung dieser Zusatzvereinbarung ist für beide Seiten nur aus wichtigem Grund möglich.

Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*	Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Ort, Datum	Unterschrift des Trägers Dienstsiegel

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrenntlebend oder unverheiratet sind. Die Einrichtung wird angewiesen, darauf zu achten.
* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrenntlebend oder unverheiratet sind. Die Einrichtung wird angewiesen, darauf zu achten.

bad herrenalb

Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrags (Anhang 8)

Hiermit ermächtige ich

Name des Kontoinhabers Vorname des Kontoinhabers

Anschrift

die / den

Name des Trägers der Einrichtung

widerruflich, die von mir geschuldeten monatlich im Voraus zu entrichtenden Elternbeiträge

zu Lasten meines Kontos Nr. BLZ

Name und Ort des kontoführenden Kreditinstitutes

im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Die Durchführung der Abbuchung erfolgt zwischen dem 1. und 5. des Fälligkeitsmonats. Ich verpflichte mich, zu den jeweiligen Abbuchungsterminen für ein ausreichendes Guthaben auf dem Konto zu sorgen. Eventuelle Rückbuchungsgebühren sind an den Träger zu erstatten.

Ort, Datum Unterschrift lt. Bankvollmacht

bad herrenalb

Einverständniserklärung (Anhang 9)

Original für die Einrichtung

Ich erkläre / Wir erklären, dass mein(e) / unser(e) Sohn / Tochter

Name und Vorname des Kindes geb. am

Anschrift

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem / unserem Auftrag von der Einrichtung für Kinder abgeholt werden kann:

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Eingang am

Datum

Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

*Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die Personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

bad herrenalb

Einverständniserklärung (Anlage 9)

Duplikat für Ihre Unterlagen

Ich erkläre / Wir erklären, dass mein(e) / unser(e) Sohn / Tochter

Name und Vorname des Kindes geb. am

Anschrift

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem / unserem Auftrag von der Einrichtung für Kinder abgeholt werden kann:

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Eingang am

Datum

Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

*Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die Personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

bad herrenalb

Einverständniserklärung (Anhang 10)

Original für die Einrichtung

Ich gebe mein/ Wir geben unser Einverständnis, dass mein / unser Kind

Name und Vorname des Kindes geb. am

Anschrift

nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

Ich erkläre / Wir erklären, dass mein(e) / unser(e) Sohn / Tochter von mir / uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhausewegs von der Einrichtung eingewiesen ist.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen trage(n) ich / wir Sorge, dass mein / unser Kind abgeholt wird.

Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*	Unterschrift Personensorgeberechtigte^)*

Eingang am

Datum Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die Personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

bad herrenalb

Einverständniserklärung (Anhang 10)

Duplikat für Ihre Unterlagen

Ich gebe mein/ Wir geben unser Einverständnis, dass mein / unser Kind

Name und Vorname des Kindes geb. am

Anschrift

nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

Ich erkläre / Wir erklären, dass mein(e) / unser(e) Sohn / Tochter von mir / uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhausewegs von der Einrichtung eingewiesen ist.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen trage(n) ich / wir Sorge, dass mein / unser Kind abgeholt wird.

Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*	Unterschrift Personensorgeberechtigte^)*

Eingang am

Datum Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die Personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

bad herrenalb

Einverständniserklärung zu Ziffer 7.1 der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder (Anhang 11)

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass mein / unser Kind

Name und Vorname des Kindes geb. am

Anschrift

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.

2. Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass an den unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.

3. Ich bin / Wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u. ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*	Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Eingang am

Datum Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die Personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

bad herrenalb

Einwilligungserklärung zur Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Anhang 12)

Original für die Einrichtung

Das Erstellen und Führen einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation sieht vor, dass zum Zweck

- der Optimierung und Planung unserer pädagogischen Angebote und
- zur Optimierung unserer Rückmeldungen an Sie, was den Bildungs- und Entwicklungsstand ihres Kindes/ihrer Kinder anbelangt, von den Erzieherinnen gemachte Wahrnehmungen zu
- besonderen Interessensäußerungen
- besonderen Fähigkeiten
- Entwicklungsständen und –fortschritten

aber auch

- Hinweise darauf, dass in der einen oder anderen Hinsicht eine Förderung sinnvoll sein könnte, dokumentiert werden. Soweit Sie zugestimmt haben, beinhaltet die Dokumentation auch zweckmäßige Fotografien.

In Elterngesprächen oder bei sonstigen Gelegenheiten werden Sie regelmäßig über unsere Erkenntnisse informiert.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung. Fotografien werden nur weitergegeben, wenn die betroffenen Erziehungsberechtigten die Frage 2 bejaht haben.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Zustimmung zur Führung einer solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

1. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass für mein/unser Kind bzw. meine/unsere Kinder

_____

Name und Vorname des Kindes geb. am

eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation geführt wird: ☐ ja ☐ nein

2. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass Fotografien, auf denen mein/ unser Kind bzw. meine/unsere Kinder mit abgebildet sind, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden:

☐ ja
☐ nein

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder.

_____

Ort, Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

_____

Eingang am Datum Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

Einwilligungserklärung zur Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Anhang 12)

Duplikat für Ihre Unterlagen

Das Erstellen und Führen einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation sieht vor, dass zum Zweck

- der Optimierung und Planung unserer pädagogischen Angebote und
- zur Optimierung unserer Rückmeldungen an Sie, was den Bildungs- und Entwicklungsstand ihres Kindes/ihrer Kinder anbelangt, von den Erzieherinnen gemachte Wahrnehmungen zu
- besonderen Interessensäußerungen
- besonderen Fähigkeiten
- Entwicklungsständen und –fortschritten

  aber auch
- Hinweise darauf, dass in der einen oder anderen Hinsicht eine Förderung sinnvoll sein könnte, dokumentiert werden. Soweit Sie zugestimmt haben, beinhaltet die Dokumentation auch zweckmäßige Fotografien.

In Elterngesprächen oder bei sonstigen Gelegenheiten werden Sie regelmäßig über unsere Erkenntnisse informiert.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung. Fotografien werden nur weitergegeben, wenn die betroffenen Erziehungsberechtigten die Frage 2 bejaht haben.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Zustimmung zur Führung einer solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

1. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass für mein/unser Kind bzw. meine/unsere Kinder

_____

Name und Vorname des Kindes geb. am

eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation geführt wird: ☐ ja ☐ nein

2. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass Fotografien, auf denen mein/ unser Kind bzw. meine/unsere Kinder mit abgebildet sind, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden:

   ☐ ja
   ☐ nein

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder.

_____

Ort, Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

_____

Eingang am Datum Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

bad herrenalb

Einwilligungserklärung – Interne Veröffentlichung sowie Veröffentlichung in örtlichen Druck-Medien (Anhang 13)
Original für die Einrichtung

1. Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass, um mir/uns und anderen Erziehungsberechtigten Einblick in das Alltagsgeschehen und in Aktivitäten der Kindertagesstätte zu geben, zu diesem Zweck angefertigte Fotografien, auf denen auch mein/unser Kind abgebildet ist, in der Kindertagesstätte ausgelegt werden:

   ☐ ja
   ☐ nein
   (keine Angabe bedeutet Nein)

2. Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit allen Veranstaltungen folgende Daten
   - Gruppenbild
   - Einzelbild

meines / unseres Kindes bzw. meiner / unserer Kinder

Name und Vorname des Kindes geb. am

in folgenden Druck-Medien
- Kirchengemeindeblatt/Gemeindebrief
- Örtliches Amtsblatt
- Orts- und Regionalteil von Zeitungen
- Homepage der Stadt Bad Herrenalb

veröffentlicht werden.

Zeitungen, aber auch die anderen umseitig genannten Druck-Medien, können eventuell auch im Internet eingesehen und von dort heruntergeladen werden.

Ich bin / Wir sind mit einer Veröffentlichung in den umseitig angekreuzten Druck-Medien auch dann einverstanden, wenn dies eine Veröffentlichung im Internet bedeutet:

☐ ja
☐ nein
(keine Angabe bedeutet Nein)

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder.

Ort, Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Eingang am

Datum Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

Einwilligungserklärung – Interne Veröffentlichung sowie Veröffentlichung in örtlichen Druck-Medien (Anhang 13)

Duplikat für Ihre Unterlagen

1. Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass, um mir/uns und anderen Erziehungsberechtigten Einblick in das Alltagsgeschehen und in Aktivitäten der Kindertagesstätte zu geben, zu diesem Zweck angefertigte Fotografien, auf denen auch mein/unser Kind abgebildet ist, in der Kindertagesstätte ausgelegt werden:

   ☐ ja
   ☐ nein
   (keine Angabe bedeutet Nein)

2. Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit allen Veranstaltungen folgende Daten
   - Gruppenbild
   - Einzelbild

meines / unseres Kindes bzw. meiner / unserer Kinder

Name und Vorname des Kindes geb. am

in folgenden Druck-Medien
- Kirchengemeindeblatt/Gemeindebrief
- Örtliches Amtsblatt
- Orts- und Regionalteil von Zeitungen
- Homepage der Stadt Bad Herrenalb

veröffentlicht werden.

Zeitungen, aber auch die anderen umseitig genannten Druck-Medien, können eventuell auch im Internet eingesehen und von dort heruntergeladen werden.

Ich bin / Wir sind mit einer Veröffentlichung in den umseitig angekreuzten Druck-Medien auch dann einverstanden, wenn dies eine Veröffentlichung im Internet bedeutet:

☐ ja
☐ nein
(keine Angabe bedeutet Nein)

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder.

Ort, Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Eingang am

Datum Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

bad herrenalb

Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (Anlage 14)

An die Tageseinrichtung

_____

_____

_____

_____

Das Kind

_____

Name und Vorname des Kindes geb. am

_____

Anschrift

war an einer ansteckenden Krankheit erkrankt.
Die Ansteckungsgefahr ist nach ärztlicher Einschätzung beendet.

Insoweit besteht gegen den Wiederbesuch der Tageseinrichtung für Kinder kein Bedenken.

_____

Ort, Datum Unterschrift des Arztes

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (Anhang 15)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);

2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (.E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);

3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittel-Infektionen.** Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte.**

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren.**

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider"** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten.
Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen.**

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Vermeidung von Lebensmittelinfektionen für Ehrenamtliche bei Vereinsfesten, Freizeiten und ähnlichen Veranstaltungen (Anhang 16)

Merkblatt

Warum müssen beim Umgang mit Lebensmitteln besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?

Hygienefehler beim Umgang mit Lebensmitteln führen immer wieder zu schwerwiegenden Erkrankungen, die besonders bei Kleinkindern und älteren Menschen lebensbedrohlich werden können. Von solchen Lebensmittelinfektionen kann gerade bei Vereins- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen schnell ein größerer Personenkreis betroffen sein. Das Merkblatt gibt eine Orientierungshilfe, sich in diesem sensiblen Bereich richtig zu verhalten, damit gemeinschaftliches Essen und Trinken ungetrübt genossen werden können.

Wichtig ist dabei, dass jeder, der außerhalb des privaten hauswirtschaftlichen Bereichs mit Lebensmitteln umgeht, sich der Eigenverantwortung bei der Vermeidung von lebensmittelbedingten Infektionen bewusst ist. Denn jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, haftet zivilrechtlich und strafrechtlich dafür, dass dies einwandfrei erfolgt!

Durch welche Lebensmittel kommt es häufig zu Infektionen?

In manchen Lebensmitteln können sich Krankheitserreger besonders leicht vermehren. Dazu gehören

- Fleisch und Wurstwaren
- Milch und Milchprodukte
- Eier und Eierspeisen (insbesondere aus rohen Eiern)
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung (z. B. Sahnetorten)
- Fische, Krebse, Weichtiere („frutti di mare")
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen und Saucen

Wie können Sie zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen beitragen?

Wer bei einem Fest oder ähnlichen Veranstaltungen außerhalb des privaten hauswirtschaftlichen Bereichs mit den genannten Lebensmitteln direkt oder indirekt (z. B. über-Geschirr und Besteck bzw. auch bei der Reinigung dieser Bedarfsgegenstände) in Kontakt kommt, trägt ein hohes Maß an Verantwortung für die Gäste bzw. Teilnehmer. Er muss darauf achten, dass bei ihm keine Krankheitszeichen für Erkrankungen vorliegen, die über Lebensmittel übertragen werden können; hier besteht ein gesetzliches Tätigkeitsverbot. Im Umgang mit Lebensmitteln müssen zudem allgemeine Hygieneregeln sorgfältig beachtet werden.

Gesetzliche Tätigkeitsverbote
Personen mit

- Akuter infektiöser Gastroenteritis (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall, evtl. begleitet von Übelkeit, Erbrechen, Fieber), ausgelöst durch Bakterien oder Viren
- Typhus oder Paratyphus
- Virushepatitis A oder E (Leberentzündung)
- infizierten Wunden oder einer Hautkrankheit, wenn dadurch die Möglichkeit be-steht, dass Krankheitserreger in Lebensmittel gelangen und damit auf andere Menschen übertragen werden können

dürfen nach dem Infektionsschutzgesetz mit den genannten Lebensmitteln außerhalb des privaten hauswirtschaftlichen Bereichs nicht umgehen. Dabei ist es unerheblich, ob ein Arzt die Erkrankung festgestellt hat oder aber lediglich entsprechende Krankheitserscheinungen vorliegen, die einen dementsprechenden Verdacht nahe legen.

Gleiches gilt für Personen, bei denen die Untersuchung einer Stuhlprobe den Nachweis der Krankheitserreger Salmonellen, Shigellen, enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien (EHEC) oder Choleravibrionen ergeben hat und zwar auch dann, wenn diese Bakterien ohne Krankheitssymptome ausgeschieden werden (sogenannte „Ausscheider").

Symptome für die genannten Krankheiten, insbesondere nach einem Auftreten nach Auslandsaufenthalt

- Durchfall mit mehr als zwei dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber.
- Hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch oder Gelenkschmerzen und Verstop-fung können Zeichen für Typhus und Paratyphus sein.
- Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel mit Schwäche und Appetitlosigkeit weisen auf eine Virushepatitis hin.
- Wunden und offene Hautstellen können infiziert sein, wenn sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind.

Treten bei Ihnen solche Krankheitszeichen auf, nehmen Sie unbedingt ärztlichen Rat in Anspruch.

Wichtige Hygieneregeln zur Vermeidung von Lebensmittelinfektionen
Persönliche Hygiene

- Waschen Sie sich vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und selbstverständlich nach jedem Toilettenbesuch gründlich die Hände mit Seife unter fließendem Wasser. Verwenden Sie zum Abtrocknen Einmalhandtücher.
- Legen Sie vor Arbeitsbeginn Handschmuck(z. B. Armbanduhr, Ringe) ab.
- Decken Sie auch kleine Wunden an Händen und Armen mit sauberem, wasserundurchlässigem Pflaster ab.
- Achten Sie auf saubere Arbeitskleidung.

Hygieneregeln beim Umgang mit Lebensmitteln

- Nicht verpackte Lebensmittel dürfen nur in Behältern und abgedeckt transportiert werden. Transportbehältnisse und Verpackungsmaterialien müssen sauber und für Lebensmittel geeignet sein.
- Bei der Aufbewahrung muss Rohware getrennt von verzehrfertigen Speisen gelagert werden. Dies gilt auch für die Kühlung.
- Gerätschaften und Arbeitsflächen müssen sauber, leicht zu reinigen und unbeschädigt sein. Sie sind regelmäßig zwischenzureinigen.
- Husten und niesen Sie nicht auf Lebensmittel.
- Lebensmittel, die nicht durcherhitzt werden, sollten nicht unter Verwendung roher Eianteile hergestellt werden (Salmonellengefahr). Nicht durcherhitzte eihaltige Zubereitungen sollten daher nicht abgegeben werden.
- Zu garende Speisen sollten durcherhitzt werden.
- Warm verzehrte Speisen sind bis zur Abgabe durchgängig heiß zu halten.
- Verzehrfertige Speisen dürfen nicht mit der bloßen Hand angefasst werden.

Weitere Informationen

- zum Umgang mit leicht verderblichen und risikoreichen Lebensmitteln sowie zu den Bestimmungen der Lebensmittelhygieneverordnung enthält der „Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten", der im Internet unter www.mlr.baden-wuerttemberg.de oder beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum erhältlich ist.
- zum Infektionsschutzgesetz bei der Jugendarbeit sowie zur Hygiene bei Zeltlagern enthält die Broschüre „Arbeitshilfe zum Infektionsschutzgesetz" des Landesjugendrings Baden-Württemberg, die im Internet unter www.ljrbw.de erhältlich ist.

bad herrenalb

Einverständniserklärung (Anhang 16)

Original für die Einrichtung

Hiermit erkläre ich, dass ich das Merkblatt zur Vermeidung von Lebensmittelinfektionen für Ehrenamtliche bei Vereinsfesten, Freizeiten und ähnlichen Veranstaltungen gelesen und zur Kenntnis genommen habe und deren Einhaltung zustimme.

Name und Vorname des Kindes geb. am

Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*	Unterschrift Personensorgeberechtigte^)*